

STATUTEN

des Vereins „Hippotherapie Raum Zürich“

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Hippotherapie Raum Zürich“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff: ZGB mit Sitz in Schlieren/ZH.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Hippotherapie, indem er seine Infrastruktur geeigneten Therapeuteninnen¹ kostengünstig zur Verfügung stellt. Zur Infrastruktur gehören die vom Verein erworbenen oder ausgeliehenen, speziell ausgebildeten Pferde, das erforderliche Reitzug, die Aufstiegstreppen. Der Leistungsumfang der Infrastruktur kann durch die Mitgliederversammlung erweitert oder eingeschränkt werden. Der Verein kann ihre Infrastruktur auch Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

Die Hippotherapie ist eine anerkannte, medizinische-physiotherapeutische Behandlungsmethode unter Verwendung des Pferdes für motorisch behinderte Patienten, welche meistens – aber nicht ausschliesslich – an Multiples Sklerose (MS) leiden.

Art. 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts ein.

3.2 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Antrages erfolgen, die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

3.3 Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich beim Eintritt verpflichten zur Erreichung des Vereinszweckes nebst der Entrichtung des Mitgliederbeitrages aktiv mitzuwirken, sei es als Mitglied des Vorstandes, als Pferdeführerin, als Patient oder als HelferIn bei Vereinsanlässen.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die bereit sind, den zur Erreichung des Vereinszweckes durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

¹ die weibliche oder die männliche Bezeichnung wird je nach dem im ganzen Dokument verwendet, gilt aber natürlich auch für männliche bzw. weibliche Personen

Der Austritt aus dem Verein kann, unter Beachtung einer 3-monatigen Anzeigefrist, auf Jahresende erfolgen.

- 3.3 Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen, ZGB 72 Abs. 1, jederzeit durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Vorstandbeschlusses schriftlich, zuhanden der Generalversammlung, anzufechten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Art. 4

Mitwirkungsrechte

Aktiv- und Passivmitglieder haben das Recht, der Generalversammlung, Anträge zu unterbreiten und diese an der Versammlung zu beraten.

Die Aktivmitglieder sind für alle in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie sind in den Vorstand wählbar.

Die Passivmitglieder sind für die Festlegung des Jahresbeitrages für Passivmitglieder stimmberechtigt. Bei allen übrigen Geschäften der Generalversammlung haben sie eine beratende Stimme. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 5

Organisation

- 5.1 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungs-Revisoren

5.2 **Die Generalversammlung**
Allgemeines

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal, in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins nach Ermessen des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder die Einberufung verlangt.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird durch die Aktuarin ein Protokoll erstellt, das durch sie und die Präsidentin zu unterzeichnen ist.

Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen wie ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen durch einfachen Brief mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und Abstimmungen offen und mit einfachem Mehr der Stimmenden. Die Vorsitzende stimmt mit: bei Stimmgleichheit zählt ihre Stimme doppelt. Vorbehalten bleibt das in den Statuten festgelegte qualifizierte Mehr für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf eine natürliche Person, die selbst Mitglied des Vereins ist, übertragen werden.

Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge oder blossе Anfragen können an der Generalversammlung behandelt werden. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch erst an einer späteren Generalversammlung.

Geschäftsbereich

In den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen:

- Wahl der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen
- Abnahme des Geschäftsberichtes bestehend aus Jahresrückblick, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über:
 - Einmalige Investitionen, die Fr. 5'000.—übersteigen
 - Erwerb und Verkauf von Liegenschaften
 - Aufnahme von Darlehen
 - Anträge von Mitgliedern
 - Anfechtung von Mitglieder-Ausschüssen
 - Einleitung oder Weiterführung von Prozessen

- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5.3 **Der Vorstand**

Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern mit folgenden Aufgaben:

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassiererin

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber

Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er entscheidet darüber, wem zu welchen Konditionen die Infrastruktur des Vereins zur Verfügung gestellt wird.

Er ist verantwortlich für die tiergerechte Haltung und Unterbringung der Therapiepferde sowie den Abschluss der erforderlichen Verträge und Versicherungen.

Er ist berechtigt, zur Lösung seiner Aufgaben, aus dem Kreise der Aktivmitglieder Berater ständig oder fallweise beizuziehen.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

5.4 **Die Rechnungsrevisorin**

Wahl

Die Revisorin wird jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitgliedschaft beim Verein ist nicht erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe

Die Revisorin prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Entlastung.

Art. 6

Finanzen

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Legaten
- Gönnerbeiträgen
- Entschädigungen der Therapeuten für die Benützung der Infrastruktur
- Zinserträgen

Ausgaben

Die Ausgaben umfassen:

- Die Unkosten der Geschäftsführung
- Pensions- und Unterhaltskosten für die Pferde
- Kosten für besondere Veranstaltungen und Aktionen

Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der Unkosten wird von allen Aktiv- und Passivmitgliedern ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe die Generalversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festsetzt.

Es gelten folgende Beitragskategorien:

Aktivmitglieder	Einzelperson Ehepaare
Passivmitglieder	Einzelpersonen Ehepaare juristische Personen

Im Sinne von ZGB Art. 71 Abs. 1 wird der maximale Mitgliederbeitrag für natürliche Personen, Aktiv- und Passivmitglieder auf Fr. 100.-- und für juristische Personen auf Fr. 200.-- festgelegt.

Anspruch auf Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Statutenänderungen

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

Art. 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung oder den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Aktivmitglieder.
Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer von der Generalversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution zu.

Bestimmung Vereins-Sitz

Der Sitz des Vereins entspricht dem Ort, an welchem sich der Pferde-Stall der Vereins-Pferde befindet.

Art. 9

Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Statuten vom 5. Juli 2013 ausser Kraft gesetzt.

Schlieren, 6. September 2019

für den Vorstand

die Präsidentinnen

die Aktuarin